



Die Aussagen in einer Rechnungslegung

Internationale Grundlagen zur Korrektheit von Abschlussinformationen

Internationale Standards (IFRS, US-GAAP) kennen keine GoB (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung). Aber wie kommen tatsächliche Vermögenswerte und Schulden in die Bilanz? Das vorliegende Merkblatt zeigt, worauf Sie achten müssen, wenn Sie sich als Geschäftsleiter oder Prüfer die Frage stellen, ob ein vorgelegter Abschluss korrekt ist.

Drei Dinge interessieren den Kaufmann:

- Das Geschäft muss laufen (Operations),
- er muss wissen wie, d. h. messen (Financial Reporting), und zwar
- im erlaubten Rahmen (Compliance).

Ein (Jahres-)Abschluss ist nur dann gut, wenn seine Informationen korrekt gemessen sind. Nur dann können richtige Entscheidungen getroffen werden. Messen heißt prüfen, prüfen heißt vergleichen.

Jeder Kaufmann sieht in seiner Bilanz das in Geldwerten ausgedrückte von ihm investierte (Anlagen) und von ihm für den weiteren Geschäftsgang (Umlauf) verfügbare Vermögen sowie die noch zu begleichenden Schulden. Doch Geld hat einen trügerischen Schein (M. Friedmann, Nobelpreisträger). Was bedeutet es dann zu sagen: Die Bilanz ist korrekt?

Ein (Jahres-)Abschluss ist dann korrekt, wenn die darin enthaltenen Informationen richtig, vollständig und verständlich sind (Schaubild).

Fehlen in der Bilanz z. B. Schulden, oder sind Existenz oder Verfügbarkeit (wirtschaftliches Eigentum) von Vermögen nicht gegeben, so kann dies zu fatalen Fehlentscheidungen führen.

Weil dies so ist und weil korrekte Abschlussinformationen nicht nur im Eigeninteresse des Kaufmanns liegen, sondern auch fremdes Vermögen verwaltet wird, sind die GoB in Kontinentaleuropa gesetzlich verankert (kodifiziert).

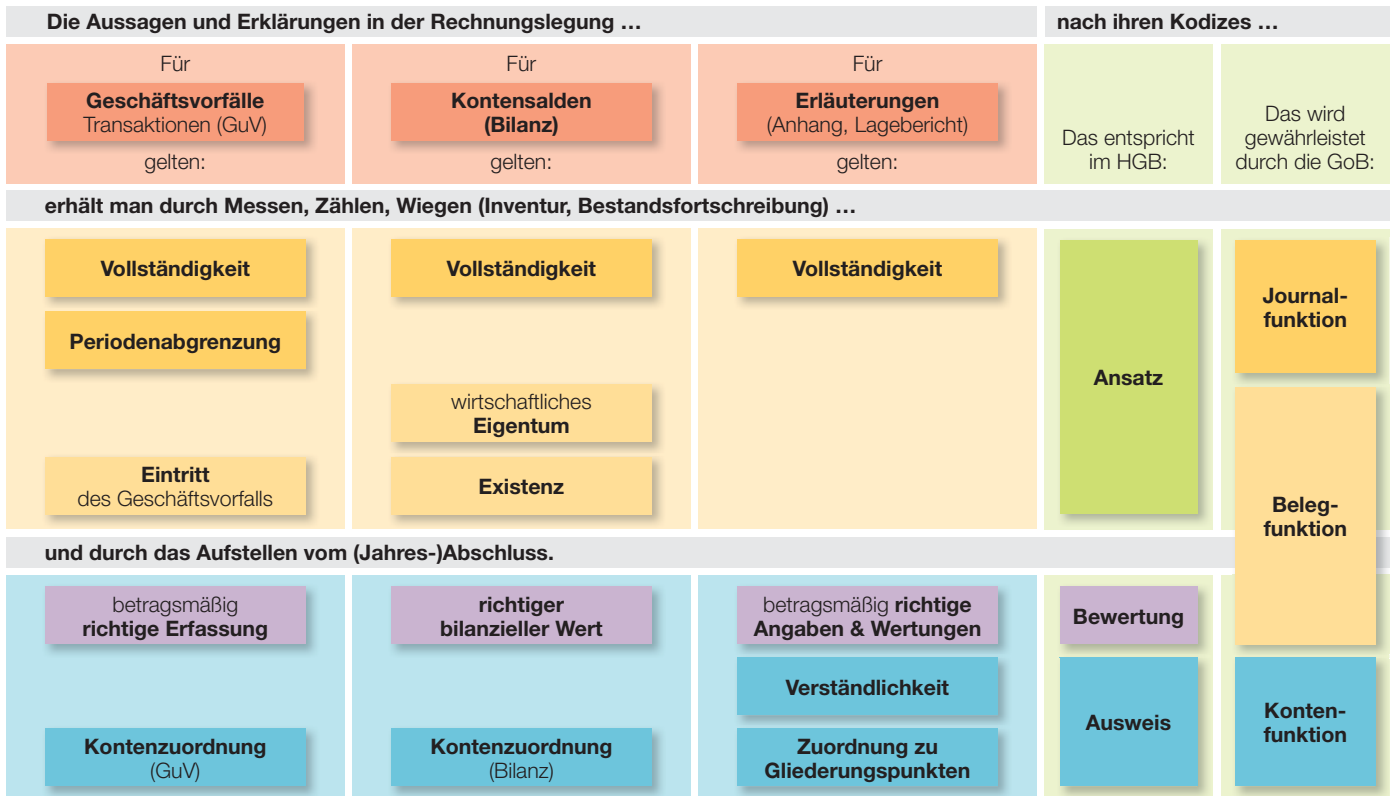
Jede Geschäftsleitung, die nicht gleichzeitig auch Eigentümer des Unternehmens ist, verfügt über fremdes Vermögen und ist zivilrechtlich Treuhänder bzw. beauftragter Verwalter. Deshalb ist sie zur Rechnungslegung verpflichtet.

Die Rechnungslegungspflicht beinhaltet nicht nur, bloße Zahlenwerke aufzustellen und sie zu erläutern. Sie beinhaltet auch die Pflicht, eine hohe Aussagekraft der Abschlussinformationen über Richtigkeit und Vollständigkeit zu gewährleisten (Schaubild).

Mit seiner Unterschrift unter die Bilanz gibt ein gesetzlicher Vertreter – ausdrücklich explizit oder implizit enthalten – seine Erklärungen und Einschätzungen in diesem Sinne gegenüber den Interessierten öffentlich ab.

Die Bilanz wird aus der laufenden Buchführung abgeleitet. Das Hauptbuch ist das Logbuch des Kaufmanns. Mit jeder Erfassung in einen Beleg dokumentiert der Kaufmann, dass er sich der Existenz des Geschäftsvorfalles

Die Aussagen in der Rechnungslegung und die Kriterien für Richtigkeit und Vollständigkeit



oder des Bestehens einer Schuld bewusst ist. Auch Nichtansatz oder Unterlassen ist eine solche (implizit enthaltene) Erklärung. Für ein Geschäftsjahr wird nur dann entlastet, wenn diese Aussagen (Erklärungen) korrekt sind.

Die laufende Buchführung ist eine Frage der Organisation. So wie die Ausführung der Geschäfte für Verkauf, Einkauf etc. delegiert wird, so muss auch deren Messung delegiert bzw. kontrolliert werden.

Das ergibt sich aus den allgemeinen Sorgfalts- und Organisationspflichten für eine Geschäftsleitung. Auch wenn es international unmittelbar keinen Kodex (Gesetz, Standard) zu den GoB gibt, so gibt es doch Standards zur Prüfung (Auditing), die sich zu den GoB übersetzen lassen. Übrigens die ersten und zurzeit einzigen Standards (ISA 500, US GAAS 109), die transatlantisch wortidentisch sind. Was die Sollvorstellung zu den in einer Rechnungslegung enthaltenen Aussagen betrifft, sind sich Europa (IFAC) und USA (AICPA) einig.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Die Inhalte dieses PKF* Merkblatts können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte dieser PKF* Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.